

Berlin, 20. November 2024

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG)

Einleitung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e.V. ist der profeministische Dachverband der Täterarbeitseinrichtungen und engagiert sich in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt. Das übergreifende Ziel der BAG TäHG ist es, durch die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen häusliche Gewalt sowie geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig und langfristig zu beenden.

Derzeit vertreten wir deutschlandweit 91 Täterarbeitseinrichtungen. Unsere Mitglieder sind Einrichtungen und Fachberatungsstellen, die mit gewaltausübenden Menschen arbeiten und sich dem anerkannten Standard¹ für die Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt verpflichtet haben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu beziehen. Wenngleich wir die Notwendigkeit eines schnellen Vorgehens nachvollziehen können und unterstützen, weisen wir darauf hin und bedauern sehr, dass die Kurzfristigkeit der gesetzten Frist keine angemessene Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf zulässt.

Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in erster Linie die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen vor. Hierfür soll ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit eingeführt werden. Weiterhin ist eine anteilige Finanzierung der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen durch den Bund vorgesehen.

Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben und das Bestreben seitens des Gesetzgebers, damit den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie nachzukommen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf gerade die spezifische Situation von Frauen und TIN*Personen mit prekärem Aufenthalt nicht berücksichtigt.

¹ BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2021

Ferner legt der Gesetzesentwurf fest, welche Maßnahmen zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt hinzugezählt werden (Artikel 1), welche Vorgaben hinsichtlich der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen u.a. mit Blick auf verbindliche Kooperationen gelten (Artikel 6, Nummer 5) und welche Angebote in der Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten erfasst werden sollen (Artikel 8, Nummer 2). In Bezug auf die Arbeit mit Gewaltausübenden (Täterarbeit) im Sinne der Istanbul-Konvention nehmen wir nachfolgend Stellung zu den genannten Artikeln.

Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Wir begrüßen im Kontext der dem Hilfesystems zugehörigen Maßnahmen die explizite Nennung von Prävention und Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten sowie die Nennung der strukturierten Vernetzungsarbeit. Die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen sowie die strukturierte und vor allem institutionalisierte Netzwerkarbeit stellen wesentliche Aspekte bei der Beendigung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt dar, werden jedoch bislang noch unzureichend berücksichtigt und umgesetzt.

In den Ausführungen im Besonderen Teil zum Artikel 1, Nummer 3 werden für die Arbeit mit Gewaltausübenden sowohl standardisierte soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatung als auch das Anti-Gewalttraining (AGT) aufgeführt. Jedoch bestehen zwischen den genannten Beratungsmaßnahmen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitung geschlechtsspezifischer Gewalt. Nicht alle Interventionsformen berücksichtigen gleichermaßen die geschlechtsspezifischen Komponenten (AGT) und/oder sind zum jetzigen Zeitpunkt fachlich und konzeptionell konkret genug festgelegt (Gewaltpräventionsberatung). Daher sind nicht alle Beratungsansätze gleichermaßen geeignet, geschlechtsspezifische Gewalt zu begegnen. Das Ziel standardisierter Täterarbeit im Rahmen sozialer Trainingskurse ist eine Verhaltens- und Einstellungsänderung durch Verantwortungsübernahme und die langfristige Beendigung gewalttätigen Verhaltens. Dafür müssen maskulinistische Rollenverständnisse und (gesellschaftliche) Machtverhältnisse unweigerlich adressiert werden. Mit Blick auf Täterarbeit hebt auch die Istanbul-Konvention diesen Ansatz hervor. Darüber hinaus ist insbesondere die Laufzeit eines Beratungsprozesses ein relevantes Kriterium, wenn es um die Wirksamkeit von Täterarbeit geht. Eine Studie von 2011 zur Wirksamkeit von Täterarbeit legt nahe, dass sich ein Ende von Gewalt in jeder Hinsicht erst nach 9 bis 12 Monaten Laufzeit des Täterprogramms (sozialer Trainingskurs) zeigt². Daher regt die Wissenschaft derzeit eine Laufzeit von 12 Monaten an. In diesem Kontext erleben wir in der Praxis immer wieder, dass bspw. justizielle Weisungen zu wenig Beratungsstunden vorsehen, um tatsächlich eine nachhaltige Verhaltensänderungen erreichen zu können. Aus unserer Sicht ist daher nicht nur eine Differenzierung der unterschiedlichen Beratungsmaßnahmen erforderlich. Ebenfalls halten wir im Sinne der

² Nicole Kratky, Nadia Abou Youssef, Heike Küken (2011): Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt. Polizei & Wissenschaft. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Qualitätssicherung die Ergänzung und Formulierung von fachlichen Anforderungen für die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen im Gesetzesentwurf für unerlässlich.

Wir fordern daher, einen Verweis auf den anerkannten Standard für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt³ in den Erläuterungen des Gesetzes aufzunehmen sowie Vorgaben hinsichtlich der Qualifizierung von Fachkräften, die Täterarbeit durchführen, entsprechend des Standards zu ergänzen. Die Qualifizierung von Fachkräften ist für die Befähigung von Täterarbeit unerlässlich. Fachliche Anforderungen im Sinne eines Standards für die Arbeit mit anderen Gewaltausübenden (Frauen, LGBTQ+), die eine wesentlich kleinere Zielgruppe darstellen, werden bereits erarbeitet.

Zu den Ausführungen im Besonderen Teil zu Artikel 1, Nummer 4:

Wie bereits erwähnt, ist die strukturierte Vernetzungsarbeit zwar ein wesentlicher Aspekt bei der Beendigung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, wird jedoch bundesweit zu wenig berücksichtigt und kann nicht flächendeckend umgesetzt werden. Daher begrüßen wir, dass die strukturierte Vernetzungsarbeit im Gesetzesentwurf enthalten ist. In den dazugehörigen Ausführungen kommt jedoch die Täterarbeit nicht vor, sollte aber als wichtige Ansprechpartnerin mit benannt werden, da diese derzeit auf lokaler Ebene oftmals nicht ausreichend „mitgedacht“ wird und dadurch Täterarbeitseinrichtungen derzeit nicht flächendeckend in die Vernetzung einbezogen werden.

Gleichwohl halten wir über die fallübergreifende Vernetzungsarbeit hinaus (Koordinierung, fachliche Zusammenarbeit, politische Facharbeit und Interessensvertretung) auch die fallspezifische Vernetzungsarbeit für erforderlich. Daher schlagen wir hier eine entsprechende Ergänzung im Gesetz vor, die insbesondere auch die Schaffung von Fallkonferenzen ermöglicht. Erst durch die fallspezifische Zusammenarbeit unter Beteiligung des gesamten Hilfesystems und insbesondere auch die Einrichtung von Fallkonferenzen, bspw. bei Hochrisikofällen, kann die Umsetzung eines adäquaten Risikomanagements und eine wirkungsvolle Interventionsplanung gewährleistet werden.

Vorgaben für Einrichtungen

In den Ausführungen im Besonderen Teil zu Artikel 6, Nummer 5 werden konkrete Institutionen benannt, mit denen die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen verbindlich kooperieren. Wie im obigen Abschnitt benannt, wird Täterarbeit auf der lokalen Ebene oftmals nicht ausreichend berücksichtigt bzw. ist nur unzureichend in die Interventionsstrukturen eingebettet. Wir schlagen daher die ergänzende Auflistung von Täterarbeitseinrichtungen in diesem Abschnitt vor, um mit der expliziten Nennung Sichtbarkeit und Verbindlichkeit herzustellen. Dies entspricht darüber hinaus den Vorgaben

³ BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2021

der Istanbul-Konvention, die die Kooperation zwischen Frauenunterstützung und Täterarbeit (Artikel 16, Nummer 2 IK) festgelegt hat.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Wir begrüßen die geplante Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung und insbesondere auch hierbei die Angebote der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bzw. das gesamte Hilfesystem einzubeziehen.

In Bezug auf die Versorgungslandschaft der Täterarbeit ist festzustellen, dass es mitunter weiße Flecken gibt und es daher wichtig wäre, diese sichtbar zu machen, um eine adäquate Versorgung auch für die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen sicherzustellen.

Wir empfehlen darüber hinaus zu den genannten Themen, die bei der Analyse berücksichtigt werden sollen, auch den Aspekt der Erreichbarkeit aufzunehmen. Vor allem in Flächenländern stellt die Erreichbarkeit der Täterarbeitseinrichtungen für gewaltausübende Personen eine große Herausforderung dar.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin:

██████████

██████████, E-Mail: info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.de